

## **Jagdaufseher / Jagdschutz**

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW hat mit Runderlass vom 20.10.1993 festgestellt, dass bestätigte Jagdaufseher im Interesse der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet sind, sich regelmäßig fortzubilden. Die Fortbildung hat sich auf alle Aufgabenbereiche, insbesondere aber auf die Rechtsbereiche zu erstrecken.

Der bestätigte Jagdaufseher ist verpflichtet, jeweils im Abstand von fünf Jahren nachzuweisen, dass er an einer entsprechenden Fortbildungsveranstaltung des Landesjagdverbandes NW oder einer anderen geeigneten Stelle teilgenommen hat. Der Nachweis ist durch eine Teilnahmebestätigung zu führen.

### Weitere Informationen:

Informationen über die besagten Lehrgänge in nächster Zeit erhalten Sie bei der Kreisjägerschaft Euskirchen [www.kjs-euskirchen.de](http://www.kjs-euskirchen.de), Geschäftsstelle Tel.: 02441-771881, E-Mail: [info@kjs-euskirchen.de](mailto:info@kjs-euskirchen.de) oder beim Jägerhof Brüggen [jaegerhofbrueggen@t-online.de](mailto:jaegerhofbrueggen@t-online.de).

Liegt die letzte Bestätigung fünf Jahre oder länger zurück, ist der Fortbildungsnachweis unverzüglich nach der Teilnahme an der nächstmöglichen/zeitnahen Fortbildungsveranstaltung bei der unteren Jagdbehörde vorzulegen. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist die Bestätigung, soweit rechtlich zulässig, zu widerrufen.

### Inhalt des Jagdschutzes :

Der Jagdschutz umfasst nach näherer Bestimmung durch die Länder den Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

### Jagdschutzberechtigte (§ 25 Bundesjagdgesetz):

Der Jagdschutz in einem Jagdbezirk liegt neben den zuständigen öffentlichen Stellen dem Jagdausübungsberechtigten ob, sofern er Inhaber eines Jagdscheines ist, und den von der zuständigen Behörde bestätigten Jagdaufsehern. Hauptberuflich angestellte Jagdaufseher sollen Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sein.

Die bestätigten Jagdaufseher haben innerhalb ihres Dienstbezirkes in Angelegenheiten des Jagdschutzes die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten und sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, sofern sie Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind. Sie haben bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges die ihnen durch Landesrecht eingeräumten Befugnisse.

Der Jagdausübungsberechtigte kann zur Beaufsichtigung der Jagd volljährige, zuverlässige Personen, die Inhaber eines Jahresjagdscheines sind, als Jagdaufseher anstellen. Mehrere Jagdausübungsberechtigte können für ihre aneinander grenzenden Jagdbezirke einen gemeinsamen Jagdaufseher bestellen; dieser soll Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sein.

Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt: - Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, anzuhalten, ihre Person festzustellen und ihnen gefangenes und erlegtes Wild, Schuss- und sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abzunehmen; - wildernde Hunde und Katzen abzuschließen. Als wildernd gelten Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihres Führers Wild aufsuchen, verfolgen oder reißen, und Katzen, die im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als 200 m vom nächsten Haus angetroffen werden.

Der Antrag auf Bestätigung als Jagdaufseher ist von allen Jagdpächtern sowie vom Antragsteller auszufüllen, zu unterschreiben und der Unteren Jagdbehörde mit den jeweiligen Zeugnissen, hier: Jagdaufseher- und Fallenlehrgang bzw. Nachweis eines Fortbildungsseminars vorzulegen. Die für die amtliche Bestätigung zu zahlende Gebühr beträgt zurzeit 50,00 Euro.